

Satzung des Amtes Süderbrarup
zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen
in der Trägerschaft des Amtes Süderbrarup
(Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des §24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.112) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 2 Satz1, § 2 Absatz 1, §4 und §6 Absatz 1-4 des Kommunalgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.27) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 30.06.2022 folgende Satzung des Amtes Süderbrarup zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen im Amtsbereich Süderbrarup erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Schulische Einrichtungen in der Trägerschaft des Amtes können mit besonderer Genehmigung unter Mitwirkung des Schul- und Jugendausschuss für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern Schulbetrieb und Schulsport dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen für den Vereinssport ist in Hallenbelegungsplänen zu regeln. Genehmigungen werden widerruflich erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Hallen untersagt werden. Für die Zeit der Schulferien wird die Benutzung unterbrochen. Soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 2
Benutzungsgrundsätze und allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzung ist nur zu dem genehmigten Zweck und unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters gestattet.
- (2) Die Räume und Geräte sind vor der Benutzung von dem/der verantwortlichen Leiter/in auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Mobiliar nicht benutzt werden, Schäden und Mängel sind sofort der Schulverwaltung des Amtes Süderbrarup (schulverwaltung@amt-suederbrarup.de) anzuzeigen. Geschieht dieses nicht, gelten Räume und Geräte als mängelfrei übergeben.
- (3) Lehrmittel der Schulen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Schulen benutzt werden.
- (4) Vom Nutzer eingebrachte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind selbst gegen etwaige Gefahren zu versichern.

- (5) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Straßenschuhe sind nur im „Stiefelgang“, in den Umkleieräumen und auf der Tribüne zugelassen.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen auch die Sporthallen mit Straßenschuhen betreten werden sollen, sind diese mit einem Bodenschutzbelag zu versehen.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen und Fahrradstellflächen.
- (8) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle benutzten Geräte und Anlagen wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass Folgenutzer pünktlich ihre Einheiten beginnen können.
- (9) Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer diese Benutzungsordnung einhalten und nur die für Zuschauer vorgesehenen Anlagen betreten.
- (10) Bei Großveranstaltungen ist ggf. zusätzliches Sanitätspersonal und eine Feuerwehrsicherheitswache zu stellen. Näheres ist in der Genehmigung festzusetzen.
- (11) Die Hallenordnung ist zu beachten
- (12) Nicht gestattet sind:
 - a) das Rauchen innerhalb der Gebäude und auf den Schulgelände
 - b) das Mitbringen, der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken
 - c) das Mitnehmen von Taschen, Schuhen und Getränken in die Sporthallen

§ 3

Belegung, Nutzungszeiten

- (1) Das Amt Süderbrarup ist berechtigt, kurzfristig die Nutzungszeiten zur Eigennutzung zu beanspruchen. Der Nutzer kann daraus keine Ersatzforderungen geltend machen.
- (2) Die amtsangehörigen Mehrspartenvereine legen zum 01.09. jeden Jahres unaufgefordert die jeweiligen Hallenbelegungspläne beim Amt Süderbrarup vor. hierbei sind insbesondere die Belange aller Sportvereine des Amtes zu berücksichtigen.
Folgende Zuständigkeiten sind festgelegt:
 - TSV Süderbrarup – Claus-Jeß-Halle / Sporthalle am Schulzentrum
 - TSV Schleiharde - Sporthalle Steinfeld
 - TSV Böel- Mohrkirch – Sporthalle Mohrkirch
 - Borener SV – Sporthalle Boren
- (3) Das Amt Süderbrarup behält sich vor, die vorgeschlagenen Belegungspläne nach Rücksprache mit dem zuständigen Mehrspartenverein abzuändern.
- (4) Die Hallenbelegungspläne sind immer vom 01.10.-30.09. gültig
- (5) Die Entscheidung über die Einräumung von Nutzungszeiten obliegt der/dem Amtsvorsteher/in und der/dem Vorsitzenden des Schul- und Jugendausschusses unter Beteiligung des/der jeweiligen Standortbürgermeisters/in.
- (6) ~~Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.~~
- (7) Folgende Rangfolge wird der Vergabe von Hallenzeiten zugrunde gelegt:
 - a) Schulsport/ Kindergartensport

- b) Kinder- und Jugendsport (in Sportvereinen)
 - c) Erwachsenensport (in Sportvereinen)
 - d) Private Sportgruppen/ sonstige Vereine
- (8) Der Nutzer ist berechtigt, die Sporthalle für Trainingszwecke und sportliche Veranstaltungen im Anschluss an den Schulsportbetrieb zu nutzen. Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für amtsangehörige Sportvereine ist die Nutzung der Sporthallen gebührenfrei. Alle weiteren Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, die die Schul- und Schulsporteinrichtungen des Amtes für eigene Zwecke oder für besondere Veranstaltungen nutzen, haben hierfür eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr je angefangene Stunde beträgt:
- a) Klassenräume 6,00 €
 - b) Fachräume 8,00 €
 - c) für Turnhallen in Boren, Steinfeld, Süderbrarup
(Claus-Jeß-Halle) und Mohrkirch
 - durch Erwachsene 3,00 €
 - d) für Benutzung der großen Sporthallen im
Schulzentrum einschl. Tribüne
 - durch Erwachsene 8,00 €
- Für Jugendliche fallen keine Nutzungsgebühren an
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt täglich:
- Aula Nordlicht-Schule 180,00 €
 - Aula Gemeinschaftsschule 180,00 €
- (4) Durch besondere Vereinbarung zwischen Schulträger und regelmäßigen Benutzern nach Abs. 1 kann eine jährliche Pauschalgebühr mit Zustimmung des Amtsausschusses festgelegt werden.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Diese Entscheidung trifft der/die Amtsvorsteher/in gemeinsam mit dem Vorsitz des Finanzausschusses.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
-

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
- (2) Die Gebühr wird zu Beginn der Nutzung fällig.

§ 7

Schlüsselverwaltung

- (1) Die Schlüsselverwaltung obliegt der Amtsverwaltung Süderbrarup. Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Der Sporthallenschlüssel ist nicht an Dritte weiterzugeben.
- (3) Bei Verlust ist der Nutzer, der für den Sporthallenschlüssel unterschrieben hat, verpflichtet, diesen in der Schulverwaltung zu melden und für den Ersatz aufzukommen.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das Amt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Hallen und Schulräumen von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Schulgrundstück und den Zuwegungen eintreten.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Süderbrarup an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Diese sind unverzüglich der Schulverwaltung des Amtes Süderbrarup schriftlich zu melden (schulverwaltung@amt-suederbrarup.de). Die Beseitigung der Mängel erfolgt durch das Amt auf Kosten des Nutzers.

§ 9

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in Schulen und Sporthallen üben die Schulleiter oder Hausmeister aus.
- (2) Vertretern des Amtes, den Schulleitern und den Beauftragten der Schulen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 10

Instandhaltung

- (1) Das Amt Süderbrarup ist für die Instandhaltung des Gebäudes verantwortlich und trägt alle notwendigen Kosten.
- (2) Für zusätzliche Verbesserungen, die nicht für den Schulsport erforderlich sind, werden im Einzelfall Absprachen getroffen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes Süderbrarup zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen im Amtsbereich Süderbrarup am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Süderbrarup betreffend Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen im Amt Süderbrarup vom 01.01.2019, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 01.01.2022, außer Kraft.

Süderbrarup, den 07.07.2022



T. Detlefsen
Amtsvorsteher